

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat am 19.10.2016 aufgrund §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung und der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabegesetzes Baden Württemberg folgende Bestattungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Stadt werden Gebühren nach Maßgabe des folgenden Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht , Gebührenschuldner, Fälligkeit

- 2.1 Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtigen Leistungen oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder nach letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Gebühren zu tragen hat.
- 2.2 Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2.3 Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Sie ist einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 2.4 Leistungen die nicht definiert sind, werden nach Leistungsaufwand berechnet.

§ 3 Benutzungsgebühren

3.1.1	Benutzung Aufbahrungsraum	50,00 Euro
3.1.2	Benutzung der Aussegnungshalle in Rottweil	200,00 Euro
3.1.3	Teilnutzung der Aussegnungshalle in Rottweil	50,00 Euro
3.1.4	Benutzung der Aussegnungshallen in den Stadtteilen	150,00 Euro

§ 4 Bestattungsgebühren

4.1.1	Erwachsenengrab, einfache Tiefe	432,00 Euro
4.1.2	Erwachsenengrab, doppelte Tiefe	551,00 Euro
4.1.3	Grabkammer	551,00 Euro
4.1.4	Kindergrab	289,00 Euro
4.1.5	Frühchengrab	176,00 Euro
4.1.6	Urnengrab	176,00 Euro
4.1.7	Muslimisches Grab, einfache Tiefe	646,00 Euro
4.1.8	Muslimisches Grab, doppelte Tiefe	765,00 Euro
4.2.1	Umbettung bzw. Ausgraben	tatsächliche Kosten und Tarifzulagen
4.2.2	Bergung von Unfall- und Freitoten	tatsächliche Kosten und Tarifzulagen

- 4.3 Der Zuschlag für Leistungen an Samstagen beträgt 50 % der Bestattungsgebühren. Dieser Zuschlag wird bei Beerdigungen, die nach dem Bestattungsgesetz oder aus betrieblichen Gründen der Friedhofverwaltung an solchen Tagen stattfinden, nicht erhoben.
- 4.4 An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

§ 5 Grabberechtigungsgebühren

5.1.1 Reihengrab (Verfügungsrecht 25 Jahre)	1.500,00 Euro
5.1.2 Urnenreihengrab (Verfügungsrecht 20 Jahre)	1.000,00 Euro
5.1.3 Kindergrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	200,00 Euro
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr der Verlängerung der fünfzehnte Teil der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr berechnet.	
5.1.4 Einzelkindergrab im Frühchen Feld (Verfügungsrecht 15 Jahre)	200,00 Euro
5.2.1 Urnenplatz in einem Gemeinschaftsurnengrab Nutzungszeit 15 Jahre einschließlich Pflege und Grabmal (anteilig)	1.000,00 Euro
5.2.2 Urnenplatz in einem namenlosen Gemeinschaftsurnengrab bei einer Nutzungszeit von 15 Jahren einschließlich Pflege und Grabmal (anteilig)	1.000,00 Euro
5.2.3 Urnenplatz bei einem Baumgrab Nutzungsrecht 15 Jahre einschließlich Pflege und Grabmal (anteilig)	1.500,00 Euro
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr der Verlängerung der fünfzehnte Teil der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr berechnet.	
5.3.1 Grabplatz in einem Gemeinschaftssarggrab Nutzungszeit 25 Jahre einschließlich Pflege und Grabmal (anteilig)	2.000,00 Euro
5.4.1 einteiliges Wahlgrab doppeltief(2 Särge oder 2 Urnen) Nutzungszeit 30 Jahre und in Zepfenhan ein zweiteiliges Wahlgrab (einfachtiefe Bestattung)	3.000,00 Euro
5.4.2 zweiteiliges Wahlgrab (4 Särge oder 4 Urnen) Nutzungszeit 30 Jahre	4.500,00 Euro
5.4.3 dreiteiliges Wahlgrab (6 Särge oder 6 Urnen) Nutzungszeit 30 Jahre	6.750,00 Euro
5.4.4 Wahlurnengrab (2 Urnen) Nutzungszeit 30 Jahre	2.500,00 Euro
5.4.5 je weitere Urne	500,00 Euro
5.4.6 einteiliges Wahlgrab als Rasengrab (2 Särge oder 2 Urnen) Nutzungszeit 30 Jahre einschließlich Pflege	4.000,00 Euro

Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab wird für jedes angefangene Jahr der Verlängerung der 30. Teil der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr berechnet.

- 5.5.1 Die Grabberechtigungsgebühren erhöhen sich um 25 % bei Personen, die nicht unter § 2 Abs.1 Der Friedhofsordnung fallen (Auswärtigenzuschlag).

§ 6 Verwaltungsgebühren

Gebühr für die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten	
6.1.1 für den Einzelfall	30,00 Euro
6.1.2 für eine Dauerzulassung	75,00 Euro
6.2.1 Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	30,00 Euro
Einfache Holzkreuze (Steckkreuze) oder Holzstele sind gebührenfrei	

§7 Rückgabe

Grabnutzungsgebühren werden bei vorzeitiger Rückgabe nicht erstattet

§8 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) vom 16.02.2000 außer Kraft.

Rottweil, den 20.10.2016

gez.
Ralf Broß
Oberbürgermeister